



Gemeinde Hinwil



Unterhaltsbeitrag an Waldwege

Item	Amount	Symbol
Gemeinderat	Fr. 23'000.00	(25'000.00)
Verwaltungsbüro	Fr. 23'000.00	(40'000.00)
Rechtskommission	Fr. 48'000.00	(25'000.00)
Feuerwehr	Fr. 27'000.00	(5'000.00)
Zwischenschutz	Fr. 5'500.00	
Gemeindeführungstab	Fr. 27'000.00	
Rechnungsprüfungs-	Fr. 20'000.00 + Sitzungsgeld	
kommission	Fr. 25'000.00	
Friedensrichter	Fr. 10'000.00 + Sparteil	
.../.../...	Fr. 23'000.00	(22'000.00)

Behördenentschädigungs-Verordnung

abstimmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 16. September 2010,
in den Saal des Gasthofs Hirschen

20.00 Uhr Politische Gemeinde
Schulgemeinde

Evangelisch-reformierte Kirchgemeindeversammlung
Sonntag, 12. September 2010, anschliessend an den Gottesdienst
in der reformierten Kirche

Geschäfte

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil liegen folgende Traktanden zur Behandlung vor:

A. Politische Gemeinde / Schulgemeinde

Seite

1. Genehmigung der Revision der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung) 4

B. Politische Gemeinde

1. Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 7468 im Hüssenbüel an Alfred Murer, Hinwil (wird an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010 behandelt) 7
2. Zustimmung zum jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.00 für den Zeitraum von 2011 bis und mit 2015 für die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon an die Unterhaltskosten der Waldwege und Entwässerungsanlagen 7
3. Genehmigung des Konzessionsvertrages mit der Trinkwasserversorgung Allmann-Hoheneegg 8
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Bislimi Besim und Ganimete mit deren Kindern Lendion und Lorit, Heuweidlistrasse 12, 8340 Hinwil 9

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hinwil



Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

auf **Sonntag, 12. September 2010**, im Anschluss an den Gottesdienst,
ca. 10.30 Uhr, in der reformierten Kirche Hinwil

Traktanden Seite 10

Genehmigung der Revision der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung)

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

- 1. Die revidierte Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären wird genehmigt.**

Referent: Gemeindepräsident Germano Tezzele

Ausgangslage

Mit der erfolgten Revision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde mit

- der Reduktion der Anzahl Gemeinderäte von 9 auf 7
- der Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde von 7 auf 5
- der Reduktion der Anzahl Mitglieder der Werkkommission von 7 auf 5
- dem Wegfall der Kommission Alters- und Pflegeheim sowie der Revision der Schulgemeindeordnung und der Zusammenlegung der Schulgemeinden mit Reduktion der Schulpflege von bisher total 22 auf neu 13 Mitglieder ist die Überarbeitung der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären angezeigt.

Nachstehend die Entschädigungen zusammengefasst:

Sitzungsgelder:

- Sitzungen bis 3 Stunden (unverändert) Fr. 60.00
- Sitzungen mehr als 3 Stunden (unverändert) Fr. 100.00
- Ganztages-Sitzungen (unverändert) Fr. 200.00

Die Katholische Kirchenpflege und die Gremien der Politischen Gemeinde mit Gemeinderat, Sozialbehörde, Werkkommission, Stab Feuerwehr, Stab Zivilschutz und Gemeindeführungsstab bleiben bei ihren Systemen der Pauschalentschädigung, d.h. Grundentschädigung inklusive sämtlicher Sitzungsgelder, mit

folgenden Beträgen (Klammer aktuell gültige Ansätze ohne Aufrechnung der Teuerung von rund 3 % seit der letzten Revision). Ebenfalls wechseln die RPK und der Friedensrichter auf dieses System:

- Gemeinderat Fr. 210'000.00 (230'000.00)
- Sozialbehörde Fr. 22'000.00 (25'000.00)
- Werkkommission Fr. 23'000.00 (25'000.00)
- Stab Feuerwehr Fr. 48'000.00 (40'000.00)
- Stab Zivilschutz Fr. 27'000.00 (25'000.00)
- Gemeindeführungsstab Fr. 5'500.00 (5'000.00)
- Rechnungsprüfungskommission Fr. 27'000.00 (20'000.00 + Sitzungsgeld)
- Friedensrichter Fr. 25'000.00 (10'000.00 + Sporteln)
- Katholische Kirchenpflege Fr. 23'000.00 (22'500.00)

Die Schulgemeinde und die Reformierte Kirchengemeinde bleiben bei ihren bisherigen Entschädigungsformen mit Grundentschädigung zuzüglich Sitzungsgelder mit folgenden Grundentschädigungen:

- Schulgemeinde Fr. 210'000.00 (220'000.00)
- Reformierte Kirchenpflege Fr. 32'000.00 (30'000.00)

Für alle Grund- bzw. Pauschalentschädigungen wird in Bezug auf die Teuerungsklausel gemäss Art. 7 wieder bei 100 % gestartet, mit erstmaliger Anwendung Ende 2011.

Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommission und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung)

I. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Dieser Verordnung unterstehen Behörden, selbständige und beratende Kommissionen, Ausschüsse der Behörden, Funktionäre im Nebenamt sowie die Angehörigen von Feuerwehr und Zivilschutz der Gemeinde Hinwil.

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die jeweiligen Behörden- und Kommissionstätigkeiten sowie diverse Funktionen.

Art. 3

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Funktionäre sind in Ausübung ihrer Funktion gegen Haftpflicht und Vermögensschäden versichert. Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

Art. 4

Alle Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Information zuhanden der Behörde oder Kommission erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt wird:

- | | |
|----------------------------|------------|
| ▪ Sitzungen bis 3 Stunden | Fr. 60.00 |
| ▪ Sitzungen über 3 Stunden | Fr. 100.00 |
| ▪ Ganztages-Sitzungen | Fr. 200.00 |
- Kurz Sitzungen sind zusammenzufassen.

Für die Mitglieder von:

- Gemeinderat
- Katholische Kirchenpflege
- Sozialbehörde
- Werkkommission
- Stab Feuerwehr
- Stab Zivilschutz
- Gemeindeführungs-Stab
- Rechnungsprüfungskommission

sind sämtliche Sitzungsgelder mit der Pauschalentschädigung gemäss Artikel 10, 11 und 14 abgegolten.

Fach-Tagungen/-Kurse, deren Besuche von Amtes wegen notwendig sind, werden allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern unabhängig der Entschädigungsregelung im Rahmen der Sitzungsgeldansätze vergütet.

Art. 5

Die Auslagen, die in Zusammenhang mit der Amtsausübung anfallen, werden vergütet. Für Autofahrten mit dem Privatfahrzeug gilt die Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons. Autofahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.

Art. 6

Die Grund- und Pauschalentschädigungen werden durch die jeweiligen Gremien selber aufgeteilt.

Art. 7

Die Grund- und Pauschalentschädigungen werden jeweils wie die Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst.

Art. 8

Die Entschädigung von Baukommissionen beträgt 1,5% der Bausumme (ohne Landanteil), zuzüglich Sitzungsgelder gemäss Artikel 4. Anspruchsberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt durch die Baukommission.

Art. 9

Zusätzliche Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder, welche Mitglieder erhalten und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Behördenamt stehen, sind der jeweiligen Behörde offen zu legen. Über eine allfällige Berücksichtigung solcher Entschädigungen in der Grundbesoldung entscheidet die jeweilige Behörde.

Art. 10

Funktionäre/Funktionärinnen, die eine nebenamtliche Dienststelle besorgen, werden durch die verantwortliche Behörde angestellt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Die Entschädigung wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt.

II. Entschädigungen

1. Politische Gemeinde

A. Gewählte Behörden und Kommissionen

Art. 11

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Gemeinderat, total pro Jahr | Fr. 210'000.00 |
| b) Sozialbehörde, total pro Jahr | Fr. 22'000.00 |

Die Entschädigung für den Präsidenten/die Präsidentin der Sozialbehörde ist gemäss Artikel 4 bereits abgegolten.

- | | |
|--|---------------|
| c) Rechnungsprüfungskommission, total pro Jahr | Fr. 27'000.00 |
| d) Friedensrichter/Friedensrichterin, total pro Jahr | Fr. 25'000.00 |
| e) Mitglied des Wahlbüros pro Urnenwache | Fr. 35.00 |
| Auszählung pro Stunde | Fr. 30.00 |

B. Von den Wahlbehörden eingesetzte Kommissionen

Art. 12

a) Werkkommission, total pro Jahr	Fr. 23'000.00
b) Stab Feuerwehr, total pro Jahr	Fr. 48'000.00
c) Stab Zivilschutz, total pro Jahr	Fr. 27'000.00
d) Gemeindeführungsstab, total pro Jahr	Fr. 5'500.00

Die Entschädigungen von gewählten Behördenmitgliedern, welche in den vorstehenden Gremien Einsitz haben, sind gemäss Artikel 4 durch ihre Behörden bereits abgegolten.

2. Schulgemeinde

Art. 13

a) Schulpflege, total pro Jahr	Fr. 210'000.00
--------------------------------	----------------

3. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Art. 14

a) Kirchenpflege, total pro Jahr	Fr. 32'000.00
----------------------------------	---------------

4. Römisch-katholische Kirchgemeinde

Art. 15

a) Kirchenpflege, total pro Jahr	Fr. 23'000.00
----------------------------------	---------------

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Juli 2010, für die Schulbehörde rückwirkend per 1. August 2010, in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen und Beschlüsse.

Politische Gemeinde

Gemeindeversammlung vom 16. September 2010

Schulgemeinde

Gemeindeversammlung vom 16. September 2010

Evang.-ref. Kirchgemeinde

Kirchgemeindeversammlung vom 12. September 2010

Röm.-kath. Kirchgemeinde

Kirchgemeindeversammlung vom Dezember 2010

Erwägungen

Die beantragten Entschädigungen bewegen sich im bisherigen Rahmen und sind den gestellten Anforderungen angemessen.

Der Gemeinderat sowie die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 19. August 2010

Rechnungsprüfungskommission Hinwil
Präsident: Andreas Bühler
Aktuar: Thomas Jarkovich

Genehmigung eines Beitrages von jährlich Fr. 50'000.00 für den Zeitraum von 2011 bis und mit 2015 für die Forstreviergenossenschaft Hinwil – Wetzikon an die Unterhaltskosten der Waldwege und Entwässerungsanlagen

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

- 1. Dem jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.00 für den Zeitraum von 2011 bis und mit 2015 für die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon an die Unterhaltskosten der Waldwege und Entwässerungsanlagen wird zugestimmt.**

Referentin: Gemeinderätin Susanne Baumann

Weisung

Die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon (FRG) betreut auf dem Gemeindegebiet von Hinwil ein Wegnetz von 52 Kilometern Länge. Es dient einerseits der Waldwirtschaft und damit den über 300 Waldbesitzern, andererseits werden sie von der Öffentlichkeit rege als Spazier-, Wander- und Bikerwege benützt. Ein gesunder Wald als Erholungsraum, Landschaftselement und ökologischem Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna liegt im Interesse der Öffentlichkeit. Deshalb ist auch eine nachhaltige Bewirtschaftung wichtig, wozu es gut unterhaltene Wege braucht.

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Juni 2001 ihren Beschluss vom 13. Dezember 1993 verlängert und der FRG Hinwil-Wetzikon für die Jahre 2002 bis 2010 erneut einen Beitrag von Fr. 50'000.00 pro Jahr gewährt. Da dieser Beschluss nun ausläuft, ersucht die FRG die Gemeindeversammlung wiederum um dessen Verlängerung um weitere 10 Jahre.

Mit dem jährlichen Gemeindebeitrag, den Unterhaltsbeiträgen der Mitglieder und dem Reiterbatzen kann der Wegunterhalt bewerkstelligt und laufend die notwendigen Sanierungen vorgenommen werden. Aufgrund der nach wie vor schlechten Ertragslage der Waldwirtschaft ist die FRG auf einen Gemeindebeitrag angewiesen. Für die auf Gemeindegebiet Wetzikon

gelegenen Waldstrassen ist die neugegründete Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon zuständig. Die Gemeinde Wetzikon leistet ebenfalls Beiträge an deren Unterhalt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2010 – gestützt auf Art. 21 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 – zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen, die Verlängerung nicht für die von der FRG beantragten 10 Jahre zu gewähren, sondern lediglich für deren 5, d.h. von 2011 bis und mit 2015. Der Grund für die Verkürzung der Zeitdauer liegt in der Flexibilität. Sollten sich die Umstände in wirtschaftlicher Hinsicht ändern oder sich neue Perspektiven ergeben, kann der Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung kurzfristiger und zielgerichtet reagieren.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 11. Mai 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Walter Bachofen

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 19. August 2010

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Andreas Bühler

Aktuar: Thomas Jarkovich

Genehmigung des Konzessionsvertrages mit der Trinkwasserversorgung Allmann-Hohenegg

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

- 1. Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bäretswil als Konzessionärin und den Gemeinden Hinwil, Bauma, Fischenthal sowie der Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg, Wald, wird genehmigt.**

Referent: Gemeinderat Ernst Elmer

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Allmann mit Sitz in Bäretswil versorgt seit über 40 Jahren die Berggebiete der Gemeinde Bäretswil, aber auch einige Gehöfte der Gemeinden Bauma, Fischenthal, Hinwil und Wald mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Vornehmlich aus personellen Gründen ist die Wasserversorgungsgenossenschaft nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben in Zukunft wahrzunehmen resp. ihre Selbständigkeit zu wahren.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bäretswil als Konzessionärin und den Gemeinden Hinwil, Bauma, Fischenthal sowie der Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg, Wald, zu genehmigen.

Ausgangslage

Die seit dem Jahre 1967 bestehende Wasserversorgungsgenossenschaft Allmann sieht sich nicht mehr in der Lage, zukünftig genügend eigene personelle Ressourcen für den Betrieb der Wasserversorgung Allmann zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Allmann wurde deshalb durch die Generalversammlung der Genossenschaft vom Frühling 2007 beauftragt, bezüglich einer Übernahme der Wasserversorgung Allmann Kontakt mit der Gemeinde Bäretswil aufzunehmen. Die vom Gemeinderat Bäretswil gebildete Arbeitsgruppe erstellte in enger Zusammenarbeit mit den am

Versorgungsgebiet Allmann beteiligten Gemeinden und Wasserversorgungsgenossenschaften einen Konzessionsvertrag. Mit Beschluss vom 1. Juni 2009 stimmte der Gemeinderat Bäretswil bereits dem Konzessionsvertrag für den Betrieb der Wasserversorgung im Gebiet Allmann-Hohenegg zwischen den beteiligten Gemeinden und Wasserversorgungen als Konzessionären und der Gemeinde Bäretswil als Konzessionärin zu. Auch die anderen beteiligten Gemeinden haben den Vertrag durch die jeweiligen Gemeindeversammlungen genehmigt. Gestützt auf § 28 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes hat die Gemeinde Hinwil diesem Vertrag nun ebenfalls zuzustimmen. Mit Beschluss vom 11. November 2009 hat der Gemeinderat Hinwil diesem zugestimmt. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 ist für den Endentscheid die Gemeindeversammlung zuständig. Aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Liegenschaften und der effektiven Leitungslänge auf dem Gemeindegebiet Hinwils partizipiert die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil mit 7 % der anfallenden Kosten für den Betrieb und Unterhalt. Für das Jahr 2010 ist mit einem Beitrag in der Höhe von rund Fr. 8'400.00 zu rechnen. Es sind keine Investitionen vorgesehen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 23. Juni 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Walter Bachofen

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Aufnahme von Bislimi, Besim und seine Ehefrau Bislimi geb. Guta, Ganimete und die Kinder Bislimi Lendion und Bislimi Lorit, alle von Serbien und Montenegro, in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil

Antrag

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden nachfolgende Personen ins Hinwiler Bürgerrecht aufgenommen:

Ehemann: **Bislimi, Besim**, geb. 4. Mai 1983 in Dremjak (Serbien und Montenegro),

Ehefrau: **Bislimi geb. Gute, Ganimete**, geb. 13. Dezember 1982 in Jezerc-Ferizaj (Kosovo)

Kinder: **Bislimi Lendion**, geb. 28. April 2005 in Wetzikon ZH und **Bislimi Lorit**, geb. 12. August 2007 in Wetzikon ZH alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Adresse: Heuweidlistrasse 12, 8340 Hinwil (zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung)

2. Gestützt auf §§ 43 ff der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sowie des Gebührenreglementes der Gemeinde Hinwil wird die Gemeindeeinbürgerungsgebühr auf Fr. 1600.– festgesetzt.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.



Besim Bislimi



Ganimete Bislimi



Lendion



Lorit

Referent: Gemeinderat Peter Sieber

Weisung

Formelles

Zivilstand
verheiratet

Aufenthalt in der Schweiz

Ehemann seit dem 22. Mai 1992
Ehefrau seit dem 12. August 2004
Kinder seit Geburt

Wohnsitz in Hinwil

Ehemann seit dem 22. Mai 1992
Ehefrau seit dem 12. August 2004

Leumund

Es bestehen keine Einträge im Strafregister.

Wirtschaftliche Erhaltung

Bislimi Besim arbeitet seit dem 28. Aug. 2000 bei der Firma Coop in Männedorf. Seit August 2006 ist Bislimi Besim an der genannten Filiale Geschäftsleiter. Bislimi Ganimete ist Hausfrau.

Integration

Bislimi Besim ist schon seit über 18 Jahren in der Schweiz und seine Ehefrau seit über 6 Jahren. Dem Gesuchsteller gefällt die Lebensart der Schweizer Bürger und das Dorf Hinwil. Bislimi Besim spricht und versteht einwandfrei Mundart-Deutsch. Bislimi Ganimete spricht Schriftsprache und besucht regelmässig Deutschkurse.

Die Gesuchsteller kennen die Grundzüge der schweizerischen Staatsorganisation und ihre Institutionen, die bürgerlichen Rechte und Pflichten und sie leben nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Hinwil, 23. Juni 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Walter Bachofen

Der Gemeindegeschreiber: Daniel Nehmer

Vorberatende und bereinigende Kirchgemeindeversammlung vom 12. September 2010

Vorberatung der neuen Kirchgemeindeordnung gemäss Artikel 12 der alten KGO

An ihrer Sitzung vom 15. April hat die ref. Kirchenpflege die nun vorliegende Kirchgemeindeordnung genehmigt. Im Anschluss daran wurde sie durch Martin Röhl, juristischer Sekretär der ref. Landeskirche vorgeprüft.

Bevor die Kirchgemeindeordnung an der Urne genehmigt werden kann und anschliessend formell auch vom Kirchenrat, muss sie der Kirchgemeinde zur Vorberatung vorgelegt werden, was hiermit geschieht.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Art. 7: Urnenabstimmung erfolgt bei:

- Einmalige Ausgaben und Zusatzkredite über Fr. 1'500'000.00.

Art. 12: Die Kirchgemeindeversammlung bewilligt:

- Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung
- Verordnung über Entschädigung der Gemeindebehörde und Kommissionen
- Wahl der Mitglieder der RPK
- Einmalige Ausgaben und Zusatzkredite von Fr. 50'000.00 bis Fr. 1'500'000.00

- Wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.00
- Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken über Fr. 50'000.00

Art. 18: Finanzkompetenz der Kirchenpflege:

- Änderung des Stellenplanes im Rahmen der Finanzkompetenz
- Im Voranschlag enthaltene Ausgaben sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 50'000.00 wiederkehrend bis Fr. 20'000.00
- Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00, insgesamt höchstens Fr. 150'000.00 im Jahr. Bei neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000.00, insgesamt jährlich Fr. 50'000.00
- Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis Fr. 50'000.00

Die Unterlagen zur neuen Kirchgemeinordnung können auf der Internetseite der ref. Kirche Hinwil www.ref-hinwil.ch/Verordnung/Kirchgemeindeversammlung als PDF-Datei oder in gedruckter Form auf dem Sekretariat der ref. Kirche, Felsenhofstrasse 9, bezogen werden.

Referent: Pfarrer Matthias Walder

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 12. September 2010

1. Genehmigung der Revision der Behördenentschädigungs-Verordnung

Die Entschädigung der Kirchenpflege ist in der Weisung der Gemeinde enthalten und dort nachzulesen. Sie wurde der aufgelaufenen Teuerung angepasst

2. Besetzung der 50%-Ergänzungspfarrrstelle

2.1. Es wird auf eine Pfarrwahlkommission verzichtet

2.2. Pfarrerin Shun Hee Lee Burkolter wird der Gemeinde 2010 zur Wahl empfohlen

An der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2008 wurde die Schaffung der 50%-Stelle per Juni 2009 bewilligt. Seit dem 1. Mai 2010 hat diese Stelle nun Shun Hee Lee Burkolter, Hinwil/Girenbad inne. Verschiedene Gespräche wurden mit ihr

geführt, auch in der Findungskommission. Sie hält regelmässig Gottesdienste und ist so auch in der Gemeinde bekannt. Aus den genannten Gründen kann aus Sicht der Kirchenpflege auf eine Pfarrwahlkommission verzichtet werden.

Aufgrund der neuen Kirchenordnung der Landeskirche vom 27. September 2009, die am 1.1.2010 in Kraft getreten ist, können momentan keine Wahlen durchgeführt werden. Sämtliche Pfarrerrinnen und Pfarrer befinden sich im Stellvertreterstatus. Die Urnenwahl erfolgt für alle im Jahr 2012.

Für die Kirchgemeinde besteht jedoch die Möglichkeit zur vorgängigen Beschlussfassung, dass Shun Hee Lee Burkolter im Jahr 2012 offiziell zur Wahl vorgeschlagen wird. Damit würde sie denselben Status wie das übrige Pfarsteam erlangen und kann auch ihre weitere Zukunft besser planen.

Referentin: Verena Wolfensberger

Einladung zur
Gemeindeversammlung
vom 16. September 2010

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Umschlagfotos
Peter Sieber

Druck
Druckerei Sieber AG, Hinwil